



MARKTGEMEINDEAMT MONDSEE

A-5310 MONDSEE, MARKTPLATZ 14
BEZIRK VÖCKLABRUCK/OBERÖSTERREICH

TELEFON (06232) 2203-0
TELEFAX (06232) 2203-77
Sparkasse Mondsee, Kto. 1160829
Volksbank Mondsee, Kto. 30109800000
Raiffeisenbank Mondsee, Kto. 507400

962/2012-Bra

Mondsee, den 17. September 2012

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mondsee

(Beschluss des Gemeinderates vom 23. April 2012)

über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 94/2009, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Marktgemeinde Mondsee eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehend angeführten Unterkünfte nächtigen:

- 1.) in einer Gästeunterkunft (§1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990)
- 2.) in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder
- 3.) aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt

(2) Für die Befreiung von der Tourismusabgabe gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991.

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

(1) Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit € 0,50
2. für Personen ab dem 15. Lebensjahr mit € 1,20

(2) Die Höhe der Tourismusabgabe für sämtliche unentgeltliche Nächtigungen in einer Ferienwohnung beträgt pauschal

1. für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache,
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90fache,

der für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr festgesetzten Abgabe.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig. Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführenden Tourismusabgabe wird der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats festgesetzt.

(2) Das Jahrespauschale für Ferienwohnungen wird jeweils mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

§ 4

Einhebung, Entrichtung

(1) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Tourismusabgabe vom Abgabepflichtigen für die Tourismusgemeinde einzuheben, der Tourismusgemeinde ohne besondere Aufforderung bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine Erklärung (Abs. 2) vorzulegen und gleichzeitig die eingehobenen Abgaben vollständig an die Tourismusgemeinde abzuführen.

(2) Die Erklärung gemäß Abs. 1 hat für jeden Gast das Datum der Anreise und der Abreise und die entsprechende Anzahl der Nächtigungen in der Unterkunft zu enthalten. Die für die Durchführung statistischer Erhebungen auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes ordnungsgemäß erfolgende Vorlage Statistischer Meldeblätter an die Gemeinde gilt als geeignete Erklärung. Ist von einem Gast eine Ermäßigung oder Befreiung von der Tourismusabgabe auf Grund des Alters oder eines sonstigen gesetzlich oder in dieser Verordnung festgelegten Grundes glaubhaft gemacht worden, ist dies unter Anschluss der für die Glaubhaftmachung allenfalls erforderlichen Belege in der Erklärung zu vermerken.

(3) Der Unterkunftgeber hat Aufzeichnungen über den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr und die Anschrift am Hauptwohnsitz von allen Personen, die bei ihm nächtigen, zu führen und diese durch mindestens drei Jahre aufzubewahren. Bei Reisegruppen im Sinn des § 5 Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001, genügt eine Aufzeichnung der Vor- und Familiennamen der Reisetilnehmer. Auf Verlangen ist der Abgabenbehörde Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

(4) Der Inhaber einer Ferienwohnung hat jeweils spätestens mit 1. Dezember unaufgefordert bei der Gemeinde eine Erklärung einzureichen, aus der der Abgabepflichtige, die Nutzfläche der Ferienwohnung und gegebenenfalls der Zeitpunkt der Übernahme bzw. der Aufgabe der Ferienwohnung hervorgeht. Gleichzeitig ist das Jahrespauschale vollständig an die Gemeinde abzuführen. Im Interesse einer bürgernahen Einhebung der Tourismusabgabe wird die Tourismusgemeinde die bekannten Inhaber von Ferienwohnungen in einem formlosen Schreiben jeweils rechtzeitig auf die fällig werdende Abgabe aufmerksam machen.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Tourismusabgabeordnung vom 20.6.2011 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Karl Feurhuber

Angeschlagen am: 20. Sep. 2012

Abgenommen am: 05. Okt. 2012